



GEMEINDE NIEDERLEIS

2116 Niederleis, Hauptstraße 71
Weinviertel – Region Leiser Berge
Niederösterreich, Bezirk Mistelbach
Tel.: 02576 / 2305, Fax.: 02576 / 2305-5
Mail: gemeinde@niederleis.gv.at, Web: www.niederleis.gv.at



VERORDNUNG

über die Bezüge und Entschädigungen der Gemeindeorgane

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederleis hat in seiner Sitzung vom 15.12.2023 aufgrund § 15 und § 17 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 5,11 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 2,92 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes gebührt neben der Entschädigung als Ortsvorsteher.

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher beträgt 1,83 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

Die monatliche Entschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die/der zugleich Mitglied des Gemeindevorstandes ist, beträgt 0,58 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 1,46 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,25 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 6

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 5 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 5 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 09. Juni 2015 außer Kraft.



Der Bürgermeister

Klaus Mantler

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am: 30.12.2023